Zusatzvereinbarung über abweichende Nutzungsrechte & Rohdatenüberlassung

Modul-Formular als Ergänzung in Textform zur B2B-Rahmenvereinbarung

Auftragsnummer / Projekt-ID: _____

Datum des Vertragsschlusses: _____

Zwischen

PICTURE MEDIA – martin brösamle | Foto • Video
Elsa-Brandström-Straße 9, 89257 Illertissen

– nachfolgend „**Auftragnehmer**" genannt –

und

[Firma / Agentur]

[Anschrift]

[Name, Ansprechpartner]

[E-Mail, Telefon]

– nachfolgend „**Auftraggeber**" genannt –

§ 1 Bezug zur Rahmenvereinbarung & Identifikation

1. Diese Zusatzvereinbarung regelt abweichende und ergänzende Bestimmungen zu §7 der zugrundeliegenden Rahmenvereinbarung für das durch die oben genannte Auftragsnummer eindeutig identifizierte Projekt.

 Name des Endkunden: _____

2. Soweit in dieser Zusatzvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung im Rahmen des durch die Auftragsnummer definierten Projekts ausdrücklich vor. Alle dort nicht modifizierten Klauseln (insb. zu Stornierung, Haftung und Gerichtsstand) bleiben vollumfänglich aktiv und greifen als zahnradartiges Gesamtsystem ineinander.

§ 2 Modulare Auswahl und detaillierte Beschreibung der Nutzungsrechte

Abweichend von den Standard-Nutzungsrechten der Rahmenvereinbarung wird der genaue Umfang der Rechteeinräumung durch das Ankreuzen der jeweiligen Option definiert. Nicht angekreuzte Optionen gelten ausdrücklich als „Nein / nicht vereinbart":

1. [] **Vollumfängliches, uneingeschränktes Buy-out (Eigene Medien)**
 - **Inhaltlicher Umfang:** Der Urheber (Auftragnehmer) räumt das ausschließliche (exklusive), zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den finalen Bilddateien ein. Dies umfasst das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentlichen Zugänglichmachung und Sendung für alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten (§ 31a UrhG).

 - **Erlaubte Medien:** Die Nutzung ist in allen bekannten Medien- und Werbeformen des Auftraggebers und des in §1 benannten Endkunden gestattet (Websites, Onlineshops, eigene Social-Media-Kanäle, Newsletter, Print-Broschüren, Flyer, Plakate, Paid Ads, TV-/Kinowerbung).

 - **Rechteempfänger:** Das Recht zur Unterlizenzierung, zum Weiterverkauf oder zur Weitergabe der Dateien an unbeteiligte Dritte außerhalb des Projekts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

 - **Social-Media-Nutzung & Credit-Gleichheit:** Bei Veröffentlichungen des Bildmaterials auf den eigenen Social-Media-Kanälen des Endkunden entfällt die Pflicht zur Urheberbenennung im Regelfall. Sollte der Endkunde jedoch bei der Veröffentlichung des Bildmaterials die betreuende Werbeagentur oder andere Projektpartner namentlich nennen oder verlinken (Credits), ist er im Sinne der Credit-Gleichheit verpflichtet, in gleichem Maße auch den Urheber gut sichtbar zu nennen und aktiv zu verlinken (z. B. „Fotos: @_picturemedia_"). Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Bedingung im Rahmen des Briefings an den Endkunden weiterzugeben.

2. [] **Zeitlich beschränkte Exklusivrechte (Nutzungs-Leasing)**
 - **Umfang:** Nutzung im medialen Umfang wie in Abs.1, jedoch zeitlich beschränkt auf einen Zeitraum von _____ Monaten / Jahren ab dem Datum der Ablieferung. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen alle Nutzungsrechte automatisch.

3. [] **Räumlich beschränkte Rechte (Regionale Kampagnen)**
 - **Umfang:** Die gewerbliche Nutzung wird geografisch beschränkt auf:
 [] *Nur Deutschland (D)* | [] *DACH-Region (D-A-CH)* | [] *Europa (EU)*

4. [] **Erweiterte Social-Media-Weitergabe (Influencer- & Partner-PR)**
 - **Umfang:** Abweichend vom generellen Weitergabeverbot wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, das fertig entwickelte Bildmaterial an direkt in das Projekt involvierte Kooperationspartner, Influencer oder Tochtergesellschaften ausschließlich zur werblichen Zweitverwertung auf deren Social-Media-Präsenzen zu überlassen. Eine sonstige kommerzielle Nutzung durch diese Dritten ist ausgeschlossen.

 - **Zwingende Verlinkungspflicht (Kreativ-Credits):** Die Weitergabe an Influencer oder Kooperationspartner ist an die strikte Bedingung gekoppelt, dass bei jeder Veröffentlichung auf Social-Media-Plattformen der Urheber gut sichtbar im Begleittext des Postings sowie als Tag auf dem Bild/Video mit seinem offiziellen Instagram-Account @_picturemedia_ (oder per Textlink auf www.picture-media.de) genannt und aktiv verlinkt wird. Diese Pflicht aus §2 Abs.1-4 geht dem RAW-Verzicht aus §3 Abs.3 ausdrücklich vor und gilt vollumfänglich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Nennungspflicht vertraglich an die jeweiligen Dritten weiterzugeben.

§ 3 Überlassung von Rohdaten (RAW-Dateien)

Abweichend von § 7 Abs. 8 der Rahmenvereinbarung, welcher die Herausgabe von Rohdaten standardmäßig ausschließt, wird folgende Regelung getroffen:

Wird die Herausgabe von unbearbeiteten Rohdaten (RAW-Format) vereinbart?

[] JA | [] NEIN *(Falls NEIN angekreuzt ist, gelten die folgenden Absätze 1 bis 3 als nicht vereinbart)*

1. **Zweckbindung & Weitergabeverbot:** Die Überlassung der RAW-Daten erfolgt ausschließlich zur Eigenbearbeitung durch den Auftraggeber für das in §1 genannte Projekt. Eine isolierte Weiterveräußerung, Archivierung in Drittdatenbanken oder Weitergabe der originalen RAW-Dateien an unbeteiligte Dritte außerhalb dieses Projekts ist streng untersagt.

2. **Haftungsausschluss bei Eigenbearbeitung:** Die digitale Entwicklung, Retusche, Farbkorrektur und finale Konvertierung der Rohdaten erfolgt in alleiniger Verantwortung des Auftraggebers. Ergänzend zu §10 der Rahmenvereinbarung übernimmt der Urheber keinerlei Haftung oder Gewährleistung für technische Mängel, Farbabweichungen, Kompressionsfehler oder qualitative Verluste, die durch die nachträgliche Bearbeitung durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen.

3. **Urheberbenennung & Erhalt von Metadaten:** Aufgrund der Eigenbearbeitung durch den Auftraggeber entfällt für den Auftraggeber die Pflicht zur Nennung des Urhebers bei der regulären werblichen Veröffentlichung des modifizierten Bildmaterials auf den eigenen Kanälen des Auftraggebers oder dessen Endkunden. Nutzt der Auftraggeber das Bildmaterial jedoch für Zwecke der eigenen Eigenwerbung oder als Referenzdarstellung (z. B. auf der eigenen Website, in Portfolios, Case Studies oder Social-Media-Präsenzen), ist er verpflichtet, den Urheber gut sichtbar als Fotografen zu nennen und aktiv zu verlinken (z. B. „Fotos: picture-media.de" bzw. @_picturemedia_). Die Pflicht zur Urheberbenennung im Rahmen der Drittweitergabe an Influencer oder Kooperationspartner gemäß § 2 Abs-1-4 bleibt ebenfalls unberührt und gilt vollumfänglich fort. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, die in den Dateien hinterlegten Metadaten (Urheber-Tags/EXIF/IPTC) bei der Entwicklung vollständig zu erhalten und nicht zu modifizieren.

§ 4 Schutzklauseln (Zahlungsschutz, Eigenwerbung, KI-Ausschluss & Sanktionen)

1. **Aufschiebende Bedingung (Zahlungsschutz):** In Konkretisierung von §7 Abs.2 der Rahmenvereinbarung gehen alle in dieser Zusatzvereinbarung angekreuzten und gewährten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen und unwiderruflichen Bezahlung des für diese Auftragsnummer vereinbarten Gesamthonorars auf den Auftraggeber über (§158 Abs.1 BGB). Vor dem vollständigen Zahlungseingang ist jegliche Nutzung, Bearbeitung oder Veröffentlichung des Bildmaterials untersagt.

2. **Eigenwerbungsrecht, Stil-Autonomie & Wechselseitige Credit-Pflicht:** Der Urheber behält das unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht aus §8 Abs.1 der Rahmenvereinbarung zur Eigenwerbung. Sofern eine Herausgabe von Rohdaten (RAW) gemäß §3 ausdrücklich vereinbart wurde und die digitale Bearbeitung folglich durch den Auftraggeber erfolgt, wird dem Urheber das Recht eingeräumt, das Bildmaterial für Zwecke der Eigenwerbung unabhängig von der Version des Auftraggebers eigenständig aus den Rohdaten (RAW) im eigenen kreativen Bildstil zu entwickeln, zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation verpflichtet sich der Urheber im Gegenzug, bei Veröffentlichungen im Rahmen der eigenen Eigenwerbung die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (der betreuenden Agentur) gut sichtbar kenntlich zu machen (z. B. durch Nennung des Agenturnamens und Verlinkung des offiziellen Agentur-Accounts im Begleittext des Postings). Diese Pflicht zur Nennung der Agentur entfällt ausdrücklich dann, wenn der Auftraggeber oder dessen Endkunden aus Gründen der Vertraulichkeit ausdrücklich und in Textform auf eine Nennung verzichten oder eine anonymisierte Darstellung des Projekts verlangen.

3. **Erweiterung des KI-Verbots auf Rohdaten:** Das in §7 Abs.4 der Rahmenvereinbarung verankerte Verbot zur Nutzung der Daten für Systeme der Künstlichen Intelligenz (KI) sowie maschinelle Lernverfahren (§44b Abs. 3 UrhG)

wird hiermit ausdrücklich und vollumfänglich auf die gemanagten und überlassenen originalen Rohdaten (RAW-Dateien) ausgeweitet. Jede Nutzung der RAW-Daten zur Erstellung von Stil-Modellen (z. B. LoRAs), KI-Klonierungen oder zur generativen Umgestaltung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Urhebers untersagt.

4. **Garantie & Freistellung bei Drittrechten:** In Ergänzung zu §3 der Rahmenvereinbarung garantiert der Auftraggeber, dass alle datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Einwilligungen (insb. Model Releases) sowie Location-Genehmigungen (Property Releases) wirksam vorliegen und stellt den Urheber von sämtlichen Ansprüchen Dritter (inkl. behördlicher Bußgelder), die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, vollumfänglich und auf erstes Anfordern frei.

5. **Nachträgliche Lizenzanpassung bei Verletzung von Nennungspflichten:** Die Parteien arbeiten auf Basis einer partnerschaftlichen Kooperation. Für den Fall, dass der Auftraggeber die in dieser Zusatzvereinbarung ausdrücklich verbleibenden Pflichten zur Urheberbenennung (insbesondere bei der Eigenwerbung des Auftraggebers gemäß § 3 Abs. 3 sowie im Rahmen der Drittweitergabe an Influencer oder Kooperationspartner gemäß § 2 Abs. 4) schuldhaft verletzt, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Urheber den hierdurch entstehenden Kontroll- und Dokumentationsaufwand zu ersetzen.
 Der Urheber wird den Auftraggeber im Falle eines Verstoßes zunächst in Textform (z. B. per E-Mail) auffordern, die fehlende Namensnennung oder Verlinkung innerhalb von 3 Werktagen nachzuholen. Verstreicht diese Frist fruchtlos oder weigert sich der Auftraggeber unberechtigt, erhöht sich das auf die betroffenen Bilddateien entfallende Netto-Honorar für die betreffende Nutzung nachträglich um einen pauschalen Lizenzaufschlag von 100 % (berechnet auf Basis der zum Zeitpunkt des Verstoßes aktuellen mfm-Bildhonorare), mindestens jedoch 150,00 EUR netto pro betroffene Datei. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Urheber kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Nachträgliche handschriftliche Ergänzungen oder einseitige Änderungen dieses Dokuments sind unwirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Gegenzeichnung beider Parteien.

2. Im Übrigen gelten alle Bestimmungen der zugrundeliegenden Rahmenvereinbarung (insb. zu Stornierung, Gerichtsstand und anwendbarem Recht) unverändert fort.

Auftragnehmer (Picture Media):

Illertissen, den _____

(Martin Brösamle)

Auftraggeber (Kunde):

_____, den _____

(Unterschrift & Firmenstempel)